

Aktenzeichen: 2 AZR 167/82

Bundesarbeitsgericht 2. Senat - Beschluß vom 23. August 1982
- 2 AZR 167/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. Juli 1981
Bielefeld - 4 Ca 2669/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. Februar 1982
Hamm - 5 Sa 1329/81 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Unstatthafte Revision

Gesetz:

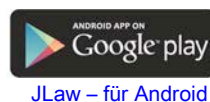
ArbGG 1979 § 72 Abs. 1, § 74 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 167/82

5 Sa 1329/81 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. August 1982 beschlossen:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. Februar 1982 - 5 Sa 1329/81 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte trägt auch die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

1. Die Revision ist nicht statthaft, weil sie vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen worden ist und der Senat die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten durch Beschluß vom 22. Juli 1982 - 2 AZN 175/82 - als unzulässig verworfen hat.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach § 72 Abs. 1 ArbGG wäre die Revision nur statthaft, wenn das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen hätte oder in einem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts nach § 72 a Abs. 5 Satz 2 ArbGG zugelassen worden wäre. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Das Landesarbeitsgericht hat in dem angefochtenen Urteil die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 21. Juli 1981 - 4 Ca 2669/81 - in vollem Umfang zurückgewiesen. Das Arbeitsgericht hatte 1. festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 12. Dezember 1980 nicht aufgelöst worden ist und 2. die Beklagte verurteilt, den Kläger über den 31. Dezember 1981 hinaus weiterzubeschäftigen. Wie sich aus den Gründen des angefochtenen Urteils ergibt, hat das Landesarbeitsgericht versehentlich über den Klageantrag zu Ziffer 2) nicht beraten. Es hat aber durch Urteil vom 11. Juni 1982 - 5 Sa 1329/81 - den Antrag der Beklagten auf Ergänzung des angefochtenen Urteils (Abweisung der Klage auf Weiterbeschäftigung und Zulassung der Revision) abgewiesen.

Nachdem der Senat durch den vorgenannten Beschluß auch die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten verworfen hat, steht nunmehr fest, daß die Revision endgültig unstatthaft ist. Die von der Revision angenommene dritte Möglichkeit der Zulässigkeit der Revision (Übergehen eines Anspruches von grundsätzlicher Bedeutung durch das Landesarbeitsgericht) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

2. Die Revision war demgemäß nach § 74 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 554 a Abs. 2 ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Becker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)